

VdTÜV-Position: Vorschläge zur Stärkung des Vertrauens im Binnenmarkt

Der weltweite Handel nimmt kontinuierlich zu und die Wertschöpfungsketten sind zunehmend global vernetzt. Die europäischen Verbraucher profitieren von einer wachsenden Auswahl an Produkten, zugleich müssen sie aber darauf vertrauen können, dass die Produkte konform und sicher sind. Voraussetzung hierfür ist ein robuster Regulierungsrahmen für den europäischen Binnenmarkt.

Vermarktung nach harmonisierten Regeln oder gemäß dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Produkte können im EU-Binnenmarkt entweder auf Basis gemeinsamer EU-weiter Vorschriften (bspw. Spielzeug, Maschinen, Aufzüge oder Elektroprodukte) oder unter Anwendung des sog. Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung (bspw. Möbel oder Geschirr) vermarktet werden. Insofern ist es konsequent und zielführend, dass die EU-Kommission mit dem am 19.12.2017 vorgelegten „Waren-Paket“¹ für beide Bereiche der Vermarktung von Produkten Nachjustierungen anstrebt und damit die Funktionsweise des EU-Binnenmarktes verbessern will. Sowohl bei der Marktüberwachung, als auch im Bereich der gegenseitigen Anerkennung identifiziert die EU-Kommission zutreffend „strukturelle Schwächen“, denen sie mit zwei Verordnungen begegnen will. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen hält der VdTÜV jedoch an vielen Punkten nicht für geeignet, um den heutigen Herausforderungen adäquat zu begegnen, die Schwächen zu beseitigen und für möglichst umfassende Konformität bei den gehandelten Produkten zu sorgen. Der VdTÜV sieht daher erheblichen Korrekturbedarf bei den Gesetzgebungsvorschlägen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

A. VdTÜV-Position zur Verordnung „Bestimmungen und Verfahren für die Konformität“

Mehr denn je braucht die EU eine gut organisierte, koordinierte und angemessen schlagkräftige Marktüberwachung, um nicht konforme und damit häufig zugleich auch unsichere Produkte möglichst frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Mit der Marktüberwachung soll sichergestellt werden, dass Produkte die geltenden Anforderungen an ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit erfüllen². Die Marktüberwachung muss im Kern aber auch eine EU-weit

¹ http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0466a6b9-e4b1-11e7-9749-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF,
http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d47e2d52-e4b2-11e7-9749-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0787&from=EN>;

² <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027>, auch der „Blue Guide“, vgl. dort Seite 98

einheitliche Durchsetzung der gemeinschaftlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften für Produkte gewährleisten, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsakteuren zu schaffen. Zielsetzung der Marktüberwachung ist daher sowohl der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der europäischen Bürger auf einem hohen Niveau³, als auch ein reibungsloses Funktionieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes.

Anwendungsbereich der Verordnung ausweiten

Die Brüsseler Behörde stellt zutreffend fest, dass in Europa täglich große Mengen unsicherer Produkte vertrieben werden. Dies reiche von Produkten mit falscher Kennzeichnung bis hin zu Produkten mit schwerwiegenden Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt. Zwischen 2011 und 2017 mussten allein bei rund 2500 dokumentierten Vorfällen illegale Produkte vom Markt genommen werden. Und dies sei wahrscheinlich nur die Spitze des Eisbergs, so die Kommission in ihrer Mitteilung.

Der Verordnungsentwurf wird aber nicht in hinreichendem Maße dazu beitragen können, die Anzahl nicht-konformer Produkte im Markt nachhaltig und umfassend zu senken. Im Vergleich zum Verordnungsentwurf „über die Marktüberwachung von Produkten“ vom 13.02.2013, dessen Ziel in der Konsolidierung sämtlicher europäischer Bestimmungen hinsichtlich der Marktüberwachung bestand, ist der Anwendungsbereich hier deutlich verkürzt. Er soll lediglich die harmonisierten Produkte erfassen, die im Anhang gelistet sind. Die für den europäischen Verbraucher maßgebliche Richtlinie ist die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie aus dem Jahr 2001 mit zentralen Marktüberwachungsbestimmungen für sämtliche Verbraucherprodukte, die aber durch diesen Verordnungsentwurf nicht modernisiert werden.

Für den Verbraucher macht es hingegen keinen Unterschied, ob Produkte aus harmonisierten Produktsektoren stammen oder aus dem nicht-harmonisierten Bereich. Nach seiner berechtigten Erwartungshaltung müssen alle ihm bereitgestellten Produkte immer anforderungsgerecht und sicher sein. Hierfür kann der Verordnungsentwurf somit infolge seines begrenzten Anwendungsbereichs keinen angemessenen Beitrag leisten.

Marktüberwachung braucht schärfere gesetzliche Vorgaben

Die Kommission stellt im Verordnungsentwurf⁴ als eines der größten Defizite eine „unzureichende Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden“ sowie „die unzureichende Einheitlichkeit und Strenge der Marktüberwachung und der Grenzkontrollen“ fest. „Das uneinheitliche Vorgehen [...] kann dazu führen, dass die Bereitschaft der Unternehmen zur Befolgung der Vorschriften zurückgeht“, so zu Recht die Kommission.

³ vgl. 114 Absatz 3 AEUV: „Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen.“

⁴ http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0466a6b9-e4b1-11e7-9749-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF, vgl. dort Seite 68

Weiterhin ist in der Mitteilung „Vertrauen in den Binnenmarkt stärken“ zutreffend nachzulesen, dass „auf nationaler Ebene [...] die Durchsetzung [lies: der einschlägigen Rechtsvorschriften] im Binnenmarkt für Waren durch den Mangel an Ressourcen (personelle und finanzielle Mittel, Laborkapazitäten) Koordinierung und Austausch erschwert“⁵ wird.

Intensität von Stichproben konkretisieren

Die EU-Kommission verzichtet allerdings darauf, die Häufigkeit und Intensität von Kontrollen nicht länger allein dem Ermessen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu überlassen und stattdessen, wie vom VdTÜV nachdrücklich gefordert, einen klaren, europaweit einheitlichen Richtwert für die Anzahl der von den Marktüberwachungsbehörden gezogenen Stichproben vorzugeben. Der konkrete Umfang der Marktüberwachungstätigkeiten und die Häufigkeit der Kontrollen bilden den Kern der Marktüberwachungsmaßnahmen. Der „Blue Guide“ stellt diesbezüglich zu Recht fest: „Wird die Marktüberwachung in einigen Teilen der Union „weniger streng“ gehandhabt als in anderen, so entstehen dadurch Schwachstellen, die zu einer Gefährdung des öffentlichen Interesses und unfairen Handelsbedingungen führen.“⁶

Der im Verordnungsentwurf in Artikel 15 (1) enthaltene Begriff der „Angemessenheit“ von Stichproben ist viel zu unbestimmt und führt letztlich infolge des damit verbundenen weiten Auslegungs- und Umsetzungsspielraums der Mitgliedstaaten zu inakzeptablen Diskrepanzen bei der Marktüberwachungspraxis innerhalb der EU. Die konkretisierende Umsetzung der aktuellen Bestimmungen durch das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist aus Sicht des VdTÜV der richtige Ansatz. Artikel 26 ProdSG sieht einen „Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1.000 Einwohner und Jahr“ vor.⁷ Eine die erforderliche Anzahl der Stichproben konkretisierende Größenvorgabe sollte somit in die neuen europäischen Gesetzesvorgaben aufgenommen werden.

Angemessenheit von behördlichen Ressourcen konkretisieren

Darüber hinaus sind die nationalen Behörden mit ausreichenden Haushaltsmitteln auszustatten, um eine harmonisierte Marktüberwachung in gebotenen Umfang und Wirkungsgrad zu gewährleisten. Die Bestimmungen in Artikel 12 über die Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden sind hierfür zu unbestimmt und überlassen den Mitgliedstaaten zu große Interpretationsspielräume. Es reicht nicht aus, ihnen eine „effektive Marktüberwachung“ sowie die Durchführung geeigneter und angemessener Maßnahmen“ aufzuerlegen, ohne hierfür konkretisierende Mindestvorgaben zu setzen.

Analog hierzu ist auch Artikel 11 (4) mit harmonisierten Mindestkriterien zu konkretisieren. Denn darin wird den Mitgliedstaaten zwar auferlegt, „über die erforderlichen Ressourcen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben [zu] verfügen, beispielsweise ausreichende Haushalts- und sonstige Ressourcen, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen“. Es bleibt indessen

⁵ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-787-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>, vgl. dort Seite 4

⁶ Blue Guide (Version 1.1 – 15-07-2015), <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661>, vgl. dort Seite 98

⁷ ProdSG http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/prodsg_2011/gesamt.pdf

offen, was darunter zu verstehen ist. Eine europaweit kohärente Marktüberwachungspraxis wird in Anbetracht solch unklarer Gesetzesvorgaben absehbar nicht erreicht.

Mindestvorgaben für Sanktionen

Artikel 61 sieht Sanktionen vor, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Hierbei wird den Mitgliedstaaten die konkrete Ausgestaltung des Sanktionsumfangs vollständig überlassen. Die hiermit verbundene Harmonisierung der Vorschriften ist somit nicht ausreichend. Bei der Bestimmung des Umfangs von Sanktionen sollten konkrete Faktoren einheitlich Berücksichtigung finden, wie z. B. die Höhe der durchschnittlichen Kosten für eine anforderungsgerechte Konformitätsbewertung, Risikopotential des Produktes mit Blick auf die Gesundheit der Endnutzer, Dritte und die Umwelt sowie Anzahl der bisherigen Fälle von Nichtkonformitäten des Wirtschaftsakteurs. Die Kommission sollte hier zumindest ermächtigt werden, konkretisierende Mindestanforderungen für Sanktionen im Rahmen von Durchführungsrechtsakten zu erlassen.

Behörden vermuten Konformität bei unabhängig geprüften Produkten

Mit Blick auf die bekanntlich begrenzten Haushaltsressourcen der Mitgliedstaaten dürfte der Ausbau der Marktüberwachung jedoch auch zukünftig nur sehr eingeschränkt möglich sein, obwohl der notwendige Aktionsradius zugleich kontinuierlich weiter zunimmt. Dieses augenfällige Missverhältnis zwischen Marktüberwachungskapazitäten und Warenumfang im EU-Binnenmarkt bedarf einer verstärkten Konzentration und Fokussierung auf besonders „anfällige“ Produkte.

Indem unabhängige Stellen Produkte bereits prüfen, bevor diese versandt werden bzw. auf den Markt gebracht werden, setzen sie das Vorsorgeprinzip im Sinne des Gesetzgebers effizient um. Dies entlastet den Staat, denn nicht-konforme Produkte müssen somit nicht erst durch die nachgelagerte steuerfinanzierte Marktüberwachung identifiziert und damit erst nach Eintritt von Schadensereignissen vom Markt genommen werden.

Dieser präventive Ansatz wird durch den Hersteller, Importeur oder Handel finanziert. Die Notwendigkeit einer nachgelagerten staatlichen Intervention, für die Behörden entsprechende Ressourcen vorhalten zu müssen, wird entscheidend reduziert.

Folgerichtig wäre es daher, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre begrenzten Ressourcen darauf konzentrieren, dass sie den Fokus ihrer Überwachungstätigkeit verstärkt auf bereits auffällig gewordene Produktsektoren und insbesondere auf Produkte, die im Zuge einer reinen Herstellerselbsterklärung in Verkehr gebracht worden sind, richten. Produkte, die hingegen durch eine unabhängige Prüforganisation für konform erklärt wurden, sollten privilegiert werden, da hier die Behörde grundsätzlich vermuten darf, dass die Konformitätsaussage zutrifft.⁸

⁸ Graphischer Überblick zum Rückgang der Rückrufe von Spielzeugen nach Einführung unabhängiger Prüfungen in den USA 2008-2017 <https://www.cpsc.gov/search?query=cache:sUe0PIrNJZ4J:www.cpsc.gov/safety-education/toy-recall->

Der risikobasierte Ansatz gemäß Artikel 12 (2) ist dementsprechend zu konkretisieren.

Wachsender Digitalisierung von Produkten Rechnung tragen

Die Marktüberwachungsbehörden sollten darüber hinaus verpflichtet werden, im Sinne eines risikobasierten Ansatzes auch neuen Risiken bei Produkten stärker Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für spezifische Risiken, die mit der zunehmenden Digitalisierung und/oder Vernetzung der Produkte einhergehen. So haben gemäß Artikel 12 (3) die Behörden zwar sicherzustellen, „dass ein Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird [...], wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, [...] das Produkt [...] wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Endnutzer [gefährdet]“. Diese Bestimmung knüpft an den noch geltenden Produktsicherheitsbegriff aus der Produktsicherheitsrichtlinie aus dem Jahr 2001 an. Zwischenzeitlich greift dieser aber vor dem Hintergrund der Herausforderungen digitaler und vernetzter Produkte, insbesondere wachsender Cyber-Security-Bedrohungen, zu kurz. Einzufordern ist hier, dass ein IKT-Produkt mit gehobenem Risikopotential für Mensch und Umwelt auch hinreichende Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Einwirkungsmöglichkeiten durch Dritte besitzt. Produkte, die nicht ausreichend robust sind, können in erheblichem Maße die „Sicherheit der Endnutzer“ gefährden, müssen also im Rahmen der Marktüberwachung verstärkt ins Blickfeld rücken. Daher muss in solchen Fällen für die Behörden dringend die Möglichkeit geschaffen werden, diese Produkte ebenfalls vom Markt zu nehmen.⁹

Akkreditierte Prüfstellen sollten als Unionsprüfeinrichtungen benannt werden können

Artikel 20 sieht die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen vor. Zu Recht sollten diese ausreichend kompetent sein und hinreichend qualifiziertes Personal haben und dies mittels einer Akkreditierung nachweisen. Ziffer 3 des Artikels greift aber in unverhältnismäßiger Weise zu weit, als dass hier vorgeschrieben wird, dass weder „eine notifizierte Stelle, noch eine andere gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union benannte Konformitätsbewertungsstelle [...] als Unionsprüfeinrichtung benannt werden“ darf. Vorgenannte Stellen sollen offenbar als Unionsprüfeinrichtungen deshalb nicht in Frage kommen, weil dort Interessenkonflikte mit Blick auf den zu prüfenden Gegenstand vermutet werden. Die Bestimmung ist dahingehend abzuändern, dass im Fall von bspw. notifizierten Stellen ein solcher Interessenkonflikt schlichtweg ausgeschlossen wird. Die Stelle darf das im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfende Produkt nicht im Rahmen ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten im Zuge des Inverkehrbringens bereits geprüft haben. Sie darf auch nicht Hersteller, Importeure oder Händler mit Beratungsdienstleistungen dabei unterstützt haben.¹⁰

[statistics+recall+toy&site=cpsc_site&output=xml_no_dtd&client=ek_drupal_01&proxystylesheet=ek_drupal_01&ie=UTF-8&access=p&oe=UTF-8](https://www.vdtuev.de/news/vdtuev-position-regulativer-nachbesserungsbedarf-fuer-sichere-iot-produkte-in-europa?context=436a7e0ac77a42cf9e70e9fa6858baf)

⁹ <https://www.vdtuev.de/news/vdtuev-position-regulativer-nachbesserungsbedarf-fuer-sichere-iot-produkte-in-europa?context=436a7e0ac77a42cf9e70e9fa6858baf>

¹⁰ Der Blue Guide der EU-Kommission in der Version von 2016 definiert in diesem Sinne die notwendige Unabhängigkeit unabhängiger Prüfstellen bei der Unterstützung nationaler Marktüberwachungsbehörden, siehe Seite 104, <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661>

Entlastung der nationalen Behörden durch unabhängige Prüforganisationen

Darüber hinaus sollte Artikel 14 im Einklang mit dem „Blue Guide“¹¹ dahingehend ergänzt werden, dass die nationalen Marktüberwachungsbehörden zu ihrer Entlastung auf das System der unabhängigen Konformitätsbewertung durch anerkannte und akkreditierte Prüforganisationen zurückgreifen können. Diese sollten mit technischen Aufgaben, wie Prüfungen oder Inspektionen, beauftragt werden dürfen, vorausgesetzt, dass die Verantwortung für den Schutz der Bürger und entsprechende Aufsichtsmaßnahmen bei der Behörde verbleiben und sofern keine Interessenkonflikte zwischen den Prüftätigkeiten der Konformitätsbewertungsstelle und den übertragenen Aufgaben ent- bzw. bestehen.

B. VdTÜV-Position zum Verordnungsentwurf über die gegenseitige Anerkennung

Grundsätzlich dürfen Unternehmen ihre Produkte, für die es keine harmonisierten Vorschriften gibt oder bei denen nur einige Produktaspekte durch EU-Rechtsvorschriften harmonisiert sind, nach nationalem Recht ungehindert im Binnenmarkt vermarkten, ohne weitere Anforderungen erfüllen zu müssen (Prinzip nach dem EUGH-Urteil Cassis de Dijon).

Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008, welche das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung basierend auf der Rechtsprechung kodifizieren und regeln sollte, greift nicht richtig. Ursache für das schlechte Funktionieren des Prinzips liegt nach Auffassung der Kommission einerseits in der geringen Kenntnis über das Prinzip und andererseits an den Problemen vor allem der KMU, mit dem Nachweis, dass das Produkt den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen muss.

HerstellereSelbsterklärungen sind kein Nachweis und schaffen kein Vertrauen

Eine bloße formale Vereinfachung der Anwendung des Prinzips für ausländische Unternehmen wird das fehlende Vertrauen der nationalen Behörden in die Konformität der Produkte gemäß den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates nicht schaffen. Insbesondere sieht der VdTÜV die Einführung eines Selbsterklärungsverfahrens (Artikel 4) äußerst kritisch. Danach sollen Unternehmen künftig „gegenüber den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates durch Abgabe einer Erklärung darlegen, dass die Waren [...] in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden“.

Für völlig inakzeptabel hält es der VdTÜV, dass die Behörde des Bestimmungslandes zum Zwecke der Bewertung des Produktes die bloße „Erklärung“ als „ausreichende[r] Nachweis dafür, dass die

¹¹ Blue Guide der EU-Kommission in der Version von 2016, Seite 104, <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661> „Die Marktüberwachungsbehörde kann fachliche Aufgaben (beispielsweise Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten) an eine andere Stelle unter der Voraussetzung untervergeben, dass sie die Verantwortung für ihre Entscheidungen behält und kein Interessenkonflikt zwischen der im Auftrag von Wirtschaftsakteuren durchgeführten Konformitätsbewertung der anderen Stelle und der im Auftrag der Marktüberwachungsbehörden vorgenommenen Vereinbarkeitsprüfung besteht.“

Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind [...] akzeptiert“ (Artikel 4, Ziffer 7 (a)). Zudem darf sie „von keinem Wirtschaftsakteur weitere Angaben oder Unterlagen zum Nachweis dafür, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, anfordern.“ (Artikel 4, Ziffer 7 (b)). Den Behörden sind somit im Grundsatz die Hände gebunden.

Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wird nicht gestärkt

Damit das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zurecht vom Hersteller in Anspruch genommen wird und auch greifen kann, müssen seine Produkte die Anforderungen des Ursprungslandes auch tatsächlich erfüllen.

Eine reine Eigenerklärung, ähnlich der Herstellerselbsterklärung für CE-gekennzeichnete Produkte, ist allerdings nicht tragfähig. Einerseits ist eine Erklärung noch kein „Nachweis“ und andererseits schafft eine Konformitätsbewertung durch den Hersteller oder Betreiber selbst mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte eben gerade nicht das notwendige Maß an Vertrauen für Behörden, Verbraucher und andere Marktteilnehmer.

Das für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung erforderliche Vertrauen in die geltenden produktspezifischen nationalen Regelungen und das damit abgesicherte Schutzniveau des Ursprungslandes kann durch Einbindung eines unabhängigen Dritten bei der Konformitätsbewertung nachhaltig gestärkt werden. Denn die Drittpartei hat nicht nur ihre Kompetenz, sondern auch ihre Neutralität und Objektivität zur verlässlichen Überprüfung der Produkthanforderungen des Ursprungslandes mittels einer hoheitlichen Akkreditierung nachgewiesen.

Konformitätsvermutung bei unabhängig geprüften Produkten

Der europäische Gesetzgeber sollte daher von einer „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ Abstand nehmen. Vielmehr sollte die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dadurch beflügelt werden, indem Hersteller, welche die Konformität ihrer Produkte freiwillig durch akkreditierte und unabhängige Stellen überprüfen lassen, von den Behörden privilegiert werden, indem dies eine besondere Konformitätsvermutung auslöst. Somit wird ein Anreiz geschaffen, sich an die geltenden Regeln zu halten.

Der Verordnungsentwurf muss dementsprechend geändert werden, damit das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Anwendungspraxis wirksamer greifen kann.

Nur eine Prüfung durch akkreditierte unabhängige Dritte kann eine entsprechende Konformitätsvermutung in Hinblick auf das in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte Produkt auslösen und das Vertrauen der Behörden im Bestimmungsland in das damit abgesicherte Schutzniveau des Ursprungslandes wiederherstellen. Der Erklärung ist allenfalls zu entnehmen, welche Vorschriften der Hersteller im Blick hatte.